

Kapitel 47

Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)

Sulfit-Holzzellstoff

(von Koniferen oder Eichen), gebleicht, auch mit Zusatz von Stearin (im Allgemeinen nicht mehr als 7 %), zur Verhinderung der Wasseraufnahmefähigkeit.
615.55.1987.1

4704.2100,
4704.2900